



**Satzung
der Stadt Grünhain-Beierfeld
über die Entschädigung von Funktionsträgern und die Gewährung von
Zuwendungen für Angehörige der Feuerwehr Grünhain-Beierfeld
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 mit der Beschluss-Nr.: SR-2014-2019/347/41 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr erhalten als Aufwandsentschädigung folgenden monatlichen Pauschalbetrag:
- | | |
|---|------------|
| - Leiter der Feuerwehr Grünhain – Beierfeld | 100,00 EUR |
| - Leiter der Stadtteilfeuerwehren Grünhain und Beierfeld jeweils | 50,00 EUR |
| - Leiter der Stadtteilfeuerwehr Waschleithe | 35,00 EUR |
| - Stellvertreter der Leiter der Stadtteilfeuerwehren Grünhain und Beierfeld jeweils | 25,00 EUR |
| - Stellvertreter des Leiters der Stadtteilfeuerwehr Waschleithe | 20,00 EUR |
| - Gerätewart jeweils | 20,00 EUR |
| - Jugendfeuerwehrwart jeweils | 25,00 EUR |
- (2) Für die Stellvertreter der Funktionsträger nach Abs. 1 dieser Satzung gilt § 13 Abs. 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) entsprechend.
- (3) Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR.
- (4) Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung der Dienstuniform und für die Nutzung des Privatfahrzeuges zur schnellstmöglichen Erreichung des Feuerwehrgerätehauses im Einsatzfall eine jährliche Grundvergütung

in Höhe von 50,00 EUR. Dieser Anspruch entsteht, wenn der Kamerad / die Kameradin an mindestens 20 Diensten / Einsätzen teilnimmt.

- (5) Die Entschädigung wird entsprechend Nachweis rückwirkend im Monat Dezember gezahlt.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung dieser Satzung entfällt,
 - a) Mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 - b) Für die über drei Monate hinausgehende Zeit, sollte der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnehmen.
- (7) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (8) Dienstreisen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG), in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 2

Ersatz von Verdienstausschlag

Verdienstausschlag für die Angehörigen der Feuerwehr Grünhain-Beierfeld wird gemäß § 62 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. § 14 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) erstattet.

§ 3

Entschädigung bei Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für die Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger Feuerwehrangehöriger an der Brandverhütungsschau, wird nach Maßgabe der Satzung der Stadt Grünhain-Beierfeld über die Durchführung von Brandverhütungsschauen eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro kontrolliertes Objekt gezahlt.
- (2) Für die Ableistung der Brandsicherheitswache erhält der eingesetzte Angehörige je geleistete Stunde einen Betrag von 5,00 EUR, soweit die Leistung an Dritte weiterberechnet wird.

§ 4

Zuwendungen für die Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich Tätige Feuerwehrdienstleistende erhalten eine Zuwendung für Dienstjubiläen; bei einer Dienstzeit
 - von 10 Jahren in Höhe von 50,00 EUR
 - von 20 Jahren in Höhe von 100,00 EUR
 - von 30 Jahren in Höhe von 150,00 EUR
 - von 40 Jahren in Höhe von 200,00 EUR
 - von 50 Jahren in Höhe von 250,00 EUR
 - von 60 Jahren in Höhe von 300,00 EUR
- (2) Die Zuwendungen werden auf Antrag des Feuerwehrausschusses gewährt.

§ 5 Verpflegungszuschuss

- (1) Bei allgemeinen Ausbildungsdiensten mit einer Dauer über 2 Stunden erhält jede Einsatzkraft einen Verpflegungszuschuss von 2 EUR. Dieser wird entsprechend Nachweis rückwirkend im Monat Dezember gezahlt.
- (2) Bei Ausbildungsmaßnahmen und Einsätzen mit einer Zeit von über 4 Stunden haben Einsatzkräfte Anspruch auf Verpflegung bis in einer Höhe von 5 EUR. Übersteigt die Zeit 6 Stunden erhöht sich der Betrag auf maximal 8 EUR.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Grünhain-Beierfeld über die Entschädigung von Funktionsträgern und die Gewährung von Zuwendungen für Angehörige der Feuerwehr Grünhain-Beierfeld (Feuerwehrentschädigungssatzung)“ vom 04.11.2009, geändert mit 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.09.2010 sowie geändert mit 2. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Grünhain-Beierfeld, den 5. Dezember 2017



Rudler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.